

III. Nachtrag vom 29.11.2017
zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 bis 4 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung gelten neben Wochenendhäusern auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt abgestellt werden. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 bis 4 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Als Mietwert gilt die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ist die tatsächliche Miete nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, gilt als Mietwert die vom Finanzamt festgestellte Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) – in der jeweils gültigen Fassung – findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (BewGÄndG) – in der jeweils gültigen Fassung – vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Februar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (4) Ist die tatsächliche Miete nach Abs. 2 nicht zu ermitteln und wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Abs. 3), so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Dieser III. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.12.2011 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende III. Nachtrag vom **29.11.2017** zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuer) vom 01.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den **30.11.2017**

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister

Frank Helmenstein
Bürgermeister